

Antrag

der Abgeordneten Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Dr. Bruno Hollnagel, Stefan Keuter, Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Marc Bernhard, Andreas Bleck, Jochen Haug, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hess, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Frank Pasemann, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Gemeinnützigkeit und Parteilarbeit schließen sich aus

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Abgabenordnung regelt die Gemeinnützigkeit von Körperschaften. Insbesondere die §§ 51 bis 58 definieren die einzelnen Betätigungen, die der Gesetzgeber als gemeinnützig anerkennt. Darunter fällt auch die „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“.
2. Die Gemeinnützigkeit muss sowohl formell (satzungsmäßig) als auch materiell vorliegen. Eine formelle Voraussetzung ist, dass die Körperschaft bereits in ihrer Satzung ihre Zwecke und die Art ihrer Verwirklichung festschreibt und damit überprüfbar macht. Die materielle Gemeinnützigkeit erfordert die Ausrichtung der tatsächlichen Betätigung der Körperschaft auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke.
3. Im April 2014 entzog das Finanzamt Frankfurt dem Netzwerk Attac die Gemeinnützigkeit. Zunächst hatte der 4. Senat des Hessischen Finanzgerichts im ersten Rechtszug die Gemeinnützigkeit bejaht. Der Bundesfinanzhof hatte das Urteil aufgehoben und die Sache an das Hessische Finanzgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. In seinem Urteil vom 10.01.2019 (V R 60/17) hatte der BFH insbesondere ausgeführt, das Hessische Finanzgericht habe die Begriffe der „Volksbildung“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), worunter auch die politische Bildung fällt, und des „demokratischen Staatswesens“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) zu weit ausgelegt. In seiner Entscheidung vom 26.2.2020 hat der 4. Senat des Hessischen Finanzgerichts nun unter Beachtung der vom BFH aufgestellten Kriterien die Gemeinnützigkeit verneint und die Klage abgewiesen. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Eine Verfassungsbeschwerde durch Attac wurde angekündigt.
4. Auch anderen Organisationen wurde in der Folge die Gemeinnützigkeit aberkannt (Campact).

5. Bemerkenswert ist die Begründung des BFH: „Es ist hier zwischen der offenen Diskussion politischer Fragen einerseits und der Beeinflussung des Staatswillens durch die Einflussnahme auf die Beschlüsse von Parlament und Regierung andererseits zu unterscheiden (BVerfG-Urteil in BVerfGE 73, 1, Rz 112 f.). Und weiter „Nicht vereinbar mit § 52 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 24 AO ist es demgegenüber, im Rahmen von Volksbildung und politischer Bildung konkrete politische Forderungen zur Durchsetzung von Wahlversprechen (z. B. „keine Steuererhöhung“) zu erheben. Geht es vorrangig um die Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung zur Durchsetzung der eigenen Auffassung, nicht aber um die Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten bei – im weitesten Sinne – auszubildenden Personen, fehlt der erforderliche Bildungscharakter.“
 6. In der Pressemitteilung des BFH zur Urteilsbegründung heißt es: „Politische Bildungsarbeit setzt aber ein Handeln in geistiger Offenheit voraus. Daher ist eine Tätigkeit, die darauf abzielt, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, nicht als politische Bildungsarbeit gemeinnützig.“
 7. Wie die „Taz“ am 28.2.2020 nun berichtet, hat sich das Bundesfinanzministerium mit den Finanzministerien der Länder darauf geeinigt, dass bis Ende 2021 keinen weiteren Vereinen auf der Grundlage des Attac-Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) die Gemeinnützigkeit entzogen werden soll. Bis dahin soll das Gemeinnützigkeitsrecht überarbeitet werden. Der Erlass soll eine Atempause verschaffen, um das Gesetz anzupassen. Finanzämter sollen durch den Erlass angewiesen werden, bis Ende 2021 keine „negativen Konsequenzen“ aus dem Attac-Urteil des BFH zu ziehen. Das Bundesfinanzministerium hatte das Urteil im Sommer 2019 amtlich ohne weitere Erläuterung veröffentlicht.
 8. Es muss festgestellt werden, dass – gemessen an den öffentlichen Reaktionen und der demonstrativen Empörung in weiten Teilen der selbsternannten Netzwerke und Nichtregierungsorganisationen – die allgemeine politische Betätigung und parteipolitisch geprägte Agitation offensichtlich einen Schwerpunkt des vermeintlich gemeinnützigen Engagements ausmacht.
 9. Ferner muss verhindert werden, dass das Bundesfinanzministerium durch Erlasse die Umsetzung einer höchstrichterlichen Entscheidung aushebelt mit dem Zweck, sich genau bei diesen Organisationen Sympathien zu verschaffen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. diesen offenbar Teilen der Öffentlichkeit bekannten Erlass zurückzunehmen, falls er bewirken soll, die Rechtsprechung des BFH auszuhebeln,
 2. die Gemeinnützigkeit so zu belassen, wie sie momentan in der Abgabenordnung geregelt, ist und insbesondere keine Erweiterungen vorzunehmen, die geeignet sind, allgemeinen politischen Betätigungen die Steuervorteile der Gemeinnützigkeit angedeihen zu lassen.

Berlin, den 2. Juni 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Leitlinien, die der BFH in seinem Urteil zur politischen Betätigung und der Gemeinnützigkeit vorgegeben hat, dienen als sinnvolle Grenzziehung zwischen politischer Betätigung durch die Parteien und der als gemeinnützig anerkannten Betätigung anderer Organisationen. Die Vermischung von gemeinnützigen Zwecken gemäß der Abgabenordnung und Umsetzung von politischen Zielen und direkten Einflussnahme darauf ist zu beenden.

Durch den verfassungsrechtlichen Auftrag der Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, erwachsen ihnen besondere Verpflichtungen: Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben (GG Art. 21 Absatz 1). Diesen strengen Vorgaben unterliegen Körperschaften in der Regel nicht, auch wenn sie gemeinnützig sind. Vor allem die demokratische Selbstorganisation, die Transparenzpflichten bei der Finanzierung, das Mitgliederwesen oder die öffentliche Rechenschaftslegung sind wichtige Elemente des Parteiwesens, die durch Körperschaften regelmäßig nicht erfüllt werden müssen. Demzufolge wäre es auch brandgefährlich, wenn Körperschaften ähnlich wie Parteien und unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen, ohne dabei beispielsweise die Herkunft ihrer Finanzmittel öffentlich darzulegen oder eine transparente und demokratische Selbstorganisation aufzuweisen.

Der vom BFH aufgestellten Leitsätze sind Geltung zu verschaffen und dürfen nicht durch gesetzliche Maßnahmen ausgehebelt werden:

1. Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i. S. von § 52 AO. Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich in dieser Weise nur betätigen, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke dient.
2. Bei der Förderung der Volksbildung i. S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO hat sich die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.
3. Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.

